Hauptsatzung der Gemeinde Wasbüttel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Gemeinde Wasbüttel in ihrer Sitzung am 13.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

δ1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung) und Sitz

- 1. Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Wasbüttel".
- 2. Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
- 3. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Isenbüttel an.
- 4. Sie hat ihren Sitz in Wasbüttel, Landkreis Gifhorn

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1. Das Wappen der Gemeinde Wasbüttel zeigt auf rotem Untergrund über einem silbernen Wellenband ein silbernes Mühlrad, darüber zwei gekreuzte silberne Dachsparren mit Firstquerbalken.
- 2. Die Flagge ist rot-weiß und zeigt in einem silbernen (weißen) Mittelstreifen das Gemeindewappen.
- 3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Wasbüttel, Landkreis Gifhorn".
- 4. Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- 1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 3.000,00 € übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
- 2. Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenwert 1.000,00 € nicht übersteigt.
- 3. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss; bei einem Wert von mehr als 2.000,00 € der Gemeinderat (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25a GemHKVO).

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter und/oder Vertreterinnendes Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsaus-

schusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung.

2. In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vom 1. stellvertretenden Bürgermeister/von der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin als allgemeiner Verwaltungsvertreter/als allgemeine Verwaltungsvertreterin, bei dessen/deren Verhinderung vom 2. stellvertretenden Bürgermeister/von der 2. stellvertretenden Bürgermeisterin, vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- 1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- 2. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- 3. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 NKomVG mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- 1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben an diesen weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung.
- 2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- 3. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 4. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen ist.
- 5. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss oder Gemeinderat von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.).
- 6. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss oder Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- 7. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

8. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 8

Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- 1. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" veröffentlicht.
- 2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Wasbüttel während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.
- 3. Ortsübliche Bekanntmachungen insbesondere Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen des Rates werden in den Aushangkästen der Gemeinde in den Straßen Eichenkamp am Spielplatz, Hauptstraße am Festplatz und Schulstraße am Haus Nr. 7 sowie auf der Homepage veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in den Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

- 1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2. Die Hauptsatzung vom 17.10.2000 mit der Änderung vom 01.01.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wasbüttel, 13.03.2012

Lothar Lau Bürgermeister